

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: VOBO	Gliederungs-Nr.: 7200
gilt ab: 01.08.2018	Normtyp: Vorschrift mit Rechtssatzcharakter
gilt bis: 31.12.2025	Fundstelle: ABl. 2018 S. 685 vom 15.08.2018
	Ressort: Hessisches Kultusministerium

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

- Gült.-Verz. 7200 -

Vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

§§

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Aufgaben und Ziele	1
Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife	2

ZWEITER TEIL

Koordinierung

Ansprechpersonen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden	3
Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren	4
Fächerübergreifendes Curriculum	5

DRITTER TEIL

Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit weiteren Partnern

Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen	6
Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit	7
Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern	8
Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen	9

VIERTER TEIL

Maßnahmen

Berufswahlpass	10
Kompetenzfeststellung in Schulen mit den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule und in Förderschulen	11
Bewerbungstraining	12
Berufsbezogene Projektarbeit	13
Besuch von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen	14
Mentoring	15
Schülerfirmen	16

FÜNFTER TEIL

Betriebserkundungen und Betriebspraktika

Ziele	17
Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen	18
Betriebserkundungen	19
Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika	20
Anzahl und Dauer der Betriebspraktika	21
Vorbereitende Maßnahmen	22
Auswahl geeigneter Praktikumsbetriebe	23
Durchführung der Betriebspraktika	24
Einzelpraktika	25
Betriebspraktika im Ausland	26
Versicherungs- und Unfallschutz	27
Datenschutz	28

SECHSTER TEIL

Schlussvorschrift

Inkrafttreten, Außerkrafttreten	29
---------------------------------	----

Rechtsstand: 01.08.2018

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: